Vereinbarung

Zwischen

der Beuth Hochschule für Technik Berlin,
vertreten durch den Präsidenten,

und

dem Personalrat der Beuth Hochschule für Technik Berlin

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Die Zweiwochenfrist gem. §§ 79, 84 PersVG Berlin beginnt in Mitbestimmungs- und Mitwirkungsangelegenheiten für Vorgänge, die nach einem planmäßigen Sitzungstag beim Personalrat eingereicht werden, mit dem auf den nächsten planmäßigen Sitzungstag folgenden Werktag. Damit soll erreicht werden, dass dem Personalrat zwei planmäßige Sitzungstage zur Beratung zur Verfügung stehen. Dieses gilt nicht für Mitbestimmungsangelegenheiten
gemäß § 87 Nr. 8 PersVG Berlin (Kündigungen).

§ 2
§ 1 ist nicht anzuwenden bei Vorgängen, bei denen gesetzlich eine kürzere Frist vorgesehen ist.

§ 3
Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende kündbar.

Beuth Hochschule für Technik Berlin

der Präsident

für den Personalrat
16.9.2005

2.7/9.
Die Parteien gehen davon aus, dass alle Vorgänge möglichst zügig bearbeitet werden sollten.